

**Vereinsatzung des Schachklubs Freiburg-Zähringen 1887 e.V.**  
(Fassung vom 15.06.2007)

I. Name und Sitz des Vereins

- § 1: Der Verein führt den Namen "Schachklub Freiburg-Zähringen 1887 e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- § 2: Sitz des Vereins ist Freiburg i.Brsq. Der Verein setzt Tradition und Zweck der Freiburger Schachfreunde 1887 e.V. und des SK Zähringen 1921 fort.
- § 2a: Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e.V. Dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen werden als verbindlich anerkannt.

II. Zweck des Vereins

- § 3: Der Verein dient der Pflege und Förderung des Schachspiels, insbesondere durch regelmäßige Spielabende, Veranstaltung von Turnieren und Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen.
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 4: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

- § 6: Jede natürliche Person kann Mitglied werden.  
Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe von Namen, Beruf, Alter und Wohnung und unter Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das erste Vierteljahr der Mitgliedschaft. Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit Mehrheit.
- § 7: Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- § 8: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist mindestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich zu kündigen. Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- § 9: Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge ist von der Generalversammlung des Vereins festzusetzen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- §10: Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit.

#### IV. Verwaltung des Vereins

- § 11: Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Turnierleiter, Kassenwart, Schriftführer, Materialwart, Jugendwart und mindestens ein Beisitzer.

Der Vorstand ist alljährlich in der Generalversammlung zu wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Von allen übrigen Vorstandsfunktionen können bis zu drei gleichzeitig von einem Mitglied ausgeübt werden.

#### V. Versammlungen des Vereins

- § 12: Zu wichtigen Entscheidungen über das Vereinsgeschehen sind vom Vorstand Mitgliederversammlungen einzuberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

- § 13: In jedem Jahr findet eine Generalversammlung statt. Die Tagesordnung muß enthalten:

Protokoll der Generalversammlung vom Vorjahr, Berichte des Vorstandes, Berichte der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer (Rechnungsprüfer) für das kommende Vereinsjahr, Anträge und Verschiedenes. Einladungen zur Generalversammlung haben schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

#### VI. Geschäftsjahr

- § 14: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Bilanz aufzustellen. Diese ist von den Kassenprüfern (Rechnungsprüfern) zu prüfen.

#### VII. Auflösung des Vereins

- § 15: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schachspiels zu verwenden hat.

#### VIII. Vereinsregister

- § 16: Die am 20.11.1980 unter Nr. 385 in das Vereinsregister eingetragene Satzung wird außer Kraft gesetzt.